



NABU Baden-Württemberg · Tübinger Str. 15 · 70178 Stuttgart

Nils Engelmann
Naturschutz
Landratsamt Reutlingen - Kreisbauamt
Schulstraße 26, 72764 Reutlingen

Antrag auf Streuobstumwandlung Pfronstetten, Bebauungsplan Kräuteläcker I

Sehr geehrter Herr Engelmann,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne annehmen.

Unsere Stellungnahme ergeht auch im Namen des BNAN e.V., BUND KV Reutlingen und NABU-Bezirksgeschäftsstelle Neckar-Alb.

Für die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der Ausnahme ist zunächst die Ermittlung des ökologischen Wertes der Streuobstwiese ausschlaggebend, wie es der VGH Mannheim im Januar 2024 entschieden hat: Liegt kein wesentlicher naturschutzfachlicher Wert vor, ist die Umwandlung zu genehmigen. Im Übrigen ist die Genehmigung in der Regel zu versagen. Die Behörde kann im Wege des Ermessens prüfen, ob besonders gravierende Gründe die Umwandlung des Streuobstbestandes dennoch rechtfertigen.

Bei der Beurteilung, ob solche gravierenden Gründe vorliegen, helfen die Ausführungen unter Ziffer 2 der Checkliste des UM vom 01.07.2024. Dabei ist demnach ein strenger Maßstab anzuwenden, da bereits in § 33a Abs. 1 NatSchG eine Grundaussage zum Erhalt des Streuobstbestandes enthalten ist.

Für den hier betroffenen Streuobstbestand ist festzuhalten, dass ein wesentlicher naturschutzfachlicher Wert vorliegt.

Wir teilen die Auffassung der Naturschutzbehörde, dass die zwei nördlichen „Baumcluster“ als eine Streuobstwiese einzustufen ist und somit die Mindestgröße von 1500 m² überschreiten.

In den Erläuterungen zum Antrag auf Streuobstumwandlung stellt das Büro Umweltplanung Menz fest, dass die meisten Obstbäume auf der nördlichen Fläche

NABU Baden-Württemberg

Andrea Molkenthin-Keßler
Referentin für Klimaschutz, Energie und
Verbandsbeteiligung

Tel. +49 (0)711.9 66 72-42
Mobil +49 (0)176 30 177255
Andrea.Molkenthin-Kessler@NABU-BW.de

BUND RV Neckar-Alb

Barbara Lupp
Katharinenstraße 8
72072 Tübingen

LNV AK Reutlingen

Ira Wallet
Naturschutzzentrum Reutlingen
Weingärtnerstraße 14
72764 Reutlingen

BNAN e.V. Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V.

Manfred Ludwig
Wacholderweg 25
72813 St. Johann

Stuttgart, 25. Oktober 2024

Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. +49 (0)711.9 66 72-0
Fax +49 (0)711.9 66 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Enssle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
sind steuerbefreit.

angeblich „starke Schäden durch Beseitigung des ursprünglichen Kronenansatzes“ vorweisen und Rückschnitte vor 5 Jahren passierten. Bei unserer Ortsbegehung stellten sich die Bäume vital dar und sie könnten durch einen fachkundigen Schnitt auch wieder in einen besseren Zustand versetzt werden.

Bereits vor dem Antrag auf Streuobstumwandlung wurden für die Herrichtung eines trostlosen Spielplatzes ohne Genehmigung fünf Bäume gefällt. Es handelte sich um die größten und schönsten Obstbäume der Allee. Die verbliebenen Bäume der Obstbaumallee stehen komplett am Rande des Baugebiets und sollten daher erhalten werden. Dies ist durch einfache Maßnahmen wie Ausgrenzung aus den Verkaufsflächen oder Mitverkauf mit Auflage an die neuen Hausbesitzer, die Bäume zu erhalten, möglich.

Laut den Erläuterung zum Antrag wurden 28 Vogelarten nachgewiesen, davon 3 Rote Liste Arten. Nicht nachvollziehbar ist belegt, in welchem Monat die Brutvogelerfassung durchgeführt wurde, daher stellt sich die Frage, ob der Schluss, es seien keine Brutvögel festgestellt worden, zutreffend sein kann. Im Bebauungsplanentwurf von 2019 / Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wird vermutet, dass die verlassene Hofstelle Fledermäuse beherbergt. Wurde die dort empfohlene Untersuchung inzwischen durchgeführt?

Im Menz'schen Bericht wird richtigerweise erwähnt, dass „an den Rändern der Teilorte Pfronstetten nur wenige fragmentarische Streuobstbestände“ bestehen. Umso schützenswerter sind die hier vorhandenen.

Die Obstbaumallee steht komplett am Rande des Baugebiets und sollte daher erhalten werden. Dies ist durch einfache Maßnahmen wie Ausgrenzung aus den Verkaufsflächen oder Mitverkauf mit Auflage an die neuen Hausbesitzer, die Bäume zu erhalten, möglich.

Dass besonders gravierende Gründe den Verlust der Streuobstwiese rechtfertigen, sehen wir hier nicht: Die Gemeinde Pfronstetten weist an verschiedenen Stellen Baugebiete aus, deren Gesamtbedarf für uns nicht nachvollziehbar begründet ist.

In den Unterlagen wird - wie üblich - darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan "zur Deckung dringend benötigten Wohnraums in Pfronstetten aufgestellt wird." Nicht erwähnt werden die anderen Bebauungsplanverfahren, zum Beispiel im Bereich Wadenwiesen. Eine ernsthafte Auseinandersetzung des Gemeinderates und der Verwaltung mit dem Thema Flächenverbrauch ist nicht erkennbar und eine intensive Beschäftigung mit flächensparenden Möglichkeiten zur Wohnraumbeschaffung durch Sanierung und Ausbau von bestehenden Gebäuden, Aktivierung von Baulücken oder Leerstände findet nicht statt.

Innerörtlich finden sich sehr große freie Flächen, die zuerst bebaut werden sollten. Die im Umweltbericht unter 4.4 (S. 10ff) mit „Fläche 1“ (östlich Buchenwegs) gekennzeichnete Fläche stellt eine sehr große innerörtliche Fläche da, die angeblich wegen landwirtschaftlicher Geruchsemissionen nicht bebaubar sei. Da in direkter Nachbarschaft Gebäude bewohnt werden, stellt sich die Frage, ob diese Annahme durch eine Überprüfung der tatsächlichen Geruchsemissionen auszuschließen ist. Mit gleicher Argumentation wird bei der Fläche 2 argumentiert (südlich Brühlwiesen) und ebenfalls werden in den Ortsteilen Aichstetten und Tigerfeld Nachverdichtungen und Wohnbebauungen innerorts aus den gleichen Gründen

kategorisch ausgeschlossen. Von einer tatsächlichen Prüfung der Emissionen ist nichts zu lesen.

Hinsichtlich einer Abwägung der Folgekosten für die Kommune, den Naturhaushalt und das Klima ist eine Sanierung und ein Ausbau im Bestand Neubaugebieten im Außenbereich unbedingt vorzuziehen. Bewirbt die Gemeinde Pfronstetten z. B. das Förderprogramm "[Jung kauft Alt](#)"? oder orientiert sich am Beispiel der Gemeinde Wallmerod?

„Mehrfamilienhäuser“ werden hier als „Einzel- und Doppelhäuser mit mehreren Wohnungen“ deklariert. Das wird kaum zu flächensparenden Bauweisen führen – insbesondere, wenn mehrere Wohnungen nur „zulässig“, nicht jedoch festgesetzt sind.

Wir begrüßen es, dass der Ausgleichsbedarf entsprechend der im Juli vom UM vorgelegten Checkliste ermittelt wurde. Die neu anzulegenden Flächen liegen im direkten Umfeld der betroffenen Bestände. Fraglich scheint uns, ob die dauerhafte Sicherung der Ausgleichsmaßnahme an diesem Standort gesichert ist, wenn vielleicht in einigen Jahren das Baugebiet erweitert wird und ein „Kräuteläcker II“ folgt. Die Checkliste sieht bei Bäumen mit einem Ausgleichsfaktor von 3,5 zusätzlich mindestens zwei Nistkästen für Höhlenbrüter oder andere Nisthilfen vor, wenn am Standort keine Höhlenbrüter vorkommen. Dass auf eine Bestückung mit Nisthilfen wird vorläufig verzichtet werden soll, weil der betroffene Streuobstbestand keine Habitateignung für Streuobst-spezifische Vogelarten besitzt, stattdessen nur pauschal auf die Möglichkeit verwiesen wird, nach einer Entwicklungszeit von ca. 10 Jahren Nisthilfen nachzurüsten, halten wir nicht für ausreichend.

Neu gepflanzten Bäume können aus Naturschutzsicht immer nur zweite Wahl sein, wenn die Erhaltung gut angewachsener Bäume möglich ist, denn die Anwachsrate neugepflanzter Bäume ist unter den aktuellen Umweltbedingungen alles andere als gesichert.

Die Erläuterungen des Büro Menz weisen auf S. 18 darauf hin, dass die städtebauliche Entwicklung des Konzeptes zum Bebauungsplan VOR Inkrafttreten des §33a NatSchG/ §30BNatSchG zum Schutz von Streuobst erfolgte. D.h. hier muss davon ausgegangen werden, dass der Gemeinderat - bei damals anderer Rechtslage - die besondere Schutzwürdigkeit der Streuobstbäume vielleicht nicht im Blick hatte und möglicherweise anders entschieden hätte, wenn die Rechtslage wie heute gewesen wäre. Hier sollte das Konzept bzw. der Bebauungsplan nochmals überdacht werden, damit die jetzt unter Schutz stehenden Bäume erhalten werden können.

Aus den oben genannten Gründen lehnen wir den Antrag auf Umwandlung der Streuobstwiese ab.

Mit freundlichen Grüßen für die beteiligten Verbände



Andrea Molkenhuth-Keßler